

Autonome Region Trentino-Südtirol

Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

www.region.tn.it/europa

Informationen für die Vergabe von 60 Stipendien zum Besuch des Schuljahres 2020/2021 in Deutschland, Österreich, Frankreich, Irland und Großbritannien

1. Die Autonome Region Trentino-Südtirol vergibt 60 Stipendien für Schulaufenthalte in Deutschland, Österreich, Frankreich, Irland und Großbritannien (nur, falls keine unvorhergesehenen Auswirkungen infolge des „Brexit“ eintreten).

Diese Initiative, genehmigt mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 247 vom 13. November 2019, möchte die europäische Integration fördern und richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Bürger bzw. Bürgerinnen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und seit mindestens einem Jahr in der Region oder in den angrenzenden Gemeinden Pedemonte, Colle Santa Lucia, Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana, Magasa und Valvestino ansässig sind und die dritte Klasse an einer Oberschule besuchen, damit sie an gleichwertigen Schulen in Deutschland, Österreich, Frankreich, Irland und Großbritannien (falls keine unvorhergesehenen Auswirkungen infolge des „Brexit“ eintreten) das Schuljahr 2020/2021, das der vierten Oberschulklasse entspricht, absolvieren können, und zwar unter der Bedingung, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Italien die fünfte Klasse besuchen und somit das Abitur ablegen. Zur Initiative sind Schülerinnen und Schüler zugelassen, deren Familie einen ISEE-Wert (Indikator der wirtschaftlichen Lage der Äquivalenzskala) bis zu 65.000,00 Euro aufweist.

2. Für das Schuljahr 2020/2021 wird Folgendes angeboten:

- a) das Erlernen der englischen Sprache in **Großbritannien** oder in **Irland**
- b) das Erlernen der französischen Sprache in **Frankreich**
- c) das Erlernen der deutschen Sprache in **Deutschland** oder in **Österreich**

3. Der Studienaufenthalt ist derzeit in diesen Orten möglich:

- **Großbritannien** (nur falls keine unvorhergesehenen Auswirkungen infolge des „Brexit“ eintreten): Südengland (Bournemouth, Poole, New Milton, Christchurch)
- **Irland**: Carlow, Co Cork
- **Frankreich**: Strassburg
- **Österreich**: Graz und Salzburg
- **Deutschland**: Augsburg und Regensburg

Es steht dem Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe frei, noch weitere hier nicht genannte Orte einzusetzen bzw. die bestehenden zu streichen.

4. Interessierte Schüler (aus Punkt 1) müssen an einem **Auswahlverfahren** teilnehmen und dafür einen entsprechenden **Antrag** an das **Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe** stellen:

Trient - Gazzolettistraße 2 - 4. Stock

Bozen - Universitätsplatz 3 - 1. Stock, Sekretariat 0471 322122

Referentin Frau Sieglinde Sinn, 0461 201344, sieglinde.sinn@regione.taa.it

vom 1. bis 29. Februar 2020

5. **Am Auswahlverfahren können jene Schülerinnen und Schüler teilnehmen,**

- die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, seit mindestens einem Jahr in der Region oder in den angrenzenden Gemeinden Pedemonte, Colle Santa Lucia, Cortina d'Ampezzo, Livinalongo del Col di Lana, Magasa Valvestino wohnhaft sind und im Schuljahr 2019/2020 die dritte Oberschulklasse besuchen;
- die im Schuljahr 2018/2019 die zweite Klasse einer Oberschule besucht haben;
- die in dem sämtliche Schulfächer umfassenden Zeugnis/Bewertungsbogen der dritten Klasse des Schuljahres 2019/2020 für die Zeit bis zum 29. Februar 2020 keine negative Note erhalten haben;
- deren Familie einen ISEE-Wert (Indikator der wirtschaftlichen Lage nach der Äquivalenzskala) bis zu 65.000,00 Euro aufweist.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt müssen im Anmeldeformular erklären, dass sich ihre Tochter bzw. ihr Sohn in **einem guten Gesundheitszustand** befindet und keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, wie z.B. Krankheiten, körperliche Gebrechen, Allergien, geistige oder körperliche Schwächen, Suchterkrankung, ansteckende Krankheit oder alle anderen Gründe, welche die Teilnahme am Auslandschuljahr einschränken oder behindern könnten. Sie müssen sich auch verpflichten, alle erforderlichen Informationen bzw. Dokumente über den Gesundheitszustand einzureichen, sollten diese vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe, von den einzelnen an der Initiative beteiligten Einrichtungen oder Bezugspersonen angefordert werden.

6. Die Antragsteller/innen, die ihr Gesuch termingerecht einreichen und im Besitze der vorgesehen Voraussetzungen sind (siehe dazu Punkt 5), werden zum **Auswahlverfahren** zugelassen, das aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen Prüfung** besteht entsprechend der Niveaustufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GERS).

Die **schriftliche Prüfung** wird ausschließlich am Nachmittag des **18. März 2020** in Trient stattfinden, wobei für die schriftliche Prüfung nur dieser einzige Prüfungstag ohne Möglichkeit von Zusatzterminen vorgesehen wird.

Es werden in erster Linie die Sprachkenntnisse der Bewerber (Rezeption mündlich, Rezeption schriftlich, Produktion schriftlich) und in zweiter Linie die Kenntnisse über die Europäische Union durch Fragebogen mit Multiple-Choice-Antworten in der Muttersprache der Bewerber geprüft.

Zur mündlichen Prüfung werden nur jene Bewerber zugelassen, welche beide schriftlichen Prüfungen bestanden haben.

Die **mündliche Prüfung** wird in Bozen ausschließlich zwischen dem **20. und 24. April 2020** – sofern keine unvorhersehbaren Umstände auftreten – in Bozen stattfinden und besteht aus einem Prüfungsgespräch zur Feststellung der Sprachkenntnisse (Produktion und Interaktion mündlich) und der allgemeinen Kenntnisse über das gewählte Gastland (Aktualität, Geografie, Geschichte, Schulsystem, Politik usw.).

Das genaue Einberufungsdatum zu den einzelnen Prüfungen wird den zugelassenen Antragstellern rechtzeitig per Mail mitgeteilt.

Um das Stipendium zu erhalten, müssen sowohl die Prüfungen über die Sprachkenntnisse als auch die Prüfung über die Europäische Union positiv bestanden worden sein. Außerdem dürfen die Bewerber keine negative

Benotung oder einen Lernrückstand am Ende der 3. Klasse haben. Zu diesem Zweck muss das entsprechende Abschlusszeugnis innerhalb 30. Juni 2020 nachgereicht werden.

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, denen das Stipendium für das Auslandsschuljahr 2020/2021 zugewiesen wird, erfolgt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und wird vom Bewertungskomitee der Region getroffen und hat die Befugnis, zusätzliche Kriterien einer Nichtzulassung aufgrund der Zeugnisse, des Notennachweises und der Schulbewertungen festzulegen.

Mitte Mai 2020 wird das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe der Region den Ort, an dem der Studienaufenthalt durchgeführt wird, anhand der endgültigen Rangordnung zuweisen, wobei außer dem Schulwerdegang auch eventuell zum Ausdruck gebrachte Präferenzen oder andere bedeutende Elemente in die Entscheidung mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang werden auch alle notwendigen Informationen zum Auslandsaufenthalt erteilt.

Zur Vorbereitung auf das Thema "Europäische Union" stehen folgende zwei Veröffentlichungen zur Verfügung. Hier deren Titel, die Sie online im „EU Bookshop“

<https://publications.europa.eu/de/web/general-publications/publications>

in deutscher Fassung finden können:

1. So funktioniert die Europäische Union - Ihr Wegweiser zu den Organen und Einrichtungen der EU

2. Die EU im Jahr 2018 - Das Wichtigste im Überblick

7. Die Gewährung des Stipendiums unterliegt dem ISEE-Wert (Indikator der Einkommens- und Vermögenslage nach der Äquivalenzskala) und zwar folgendermaßen:

- bei einem ISEE-Wert bis zu 40.000: die Familie muss keinen Beitrag zahlen;
- bei einem ISEE-Wert von 40.000 bis 50.000: die Familie des Schülers muss einen monatlichen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro leisten, der nach den vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe festgesetzten Modalitäten im Voraus zu überweisen ist;
- bei einem ISEE-Wert von 50.000 bis 65.000: die Familie des Schülers muss einen monatlichen Beitrag in Höhe von 100,00 Euro leisten, der nach den vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe festgesetzten Modalitäten im Voraus zu überweisen ist;
- bei einem ISEE-Wert über 65.000,00 Euro wird die Schülerin/der Schüler weder zum Auswahlverfahren zugelassen werden noch in irgendeiner Weise an dieser Initiative der Region für den Besuch des Schuljahres 2020/2021 im Ausland teilnehmen.

8. Das Stipendium, mit Ausnahme eventueller Selbstbeteiligung unter Punkt 7, betrifft die Finanzierung eines vollen Oberschuljahres im Ausland (**kürzere Zeitperioden sind nicht vorgesehen**) und beinhaltet die gesamte Organisation und Durchführung des Studienaufenthaltes im Ausland und deckt folgende Kosten:

- Unterkunft und Verpflegung gemäß den Gepflogenheiten der verschiedenen Einrichtungen und Bestimmungsorte, in denen der Studienaufenthalt stattfindet.

Die Unterbringung erfolgt in Großbritannien, Irland und Frankreich bei ausgewählten Familien, in Österreich und Deutschland in Schülerheimen.

- Auswahl und Zuweisung der Schulen zum Besuch einer vierten Oberschulklasse;
- Schulgebühren und eventuelle Schuluniformen;
- zusätzliche Unterrichtsstunden;
- Benutzung der Schuleinrichtungen;
- Bustransfer von Bozen/Trient zum Flughafen und im Ausland vom Flughafen zur Schule zu Beginn des Schuljahres (gilt nur für Großbritannien und Irland);
- externe Mitarbeiter für Aufsicht und/oder Tutoring im Ausland;

Nicht inbegriffen sind:

- Flugtickets, Reisekosten, Fahrkarten oder Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel im Aufenthaltsort;
- Mensadienst und Essensgutscheine;
- Bücher und Textmaterial, Fotokopien, Schreibmaterial usw. ;
- Nachhilfeunterricht;
- Schulausflüge;
- persönliche Ausgaben;
- das Waschen der persönlichen Wäsche bzw. Kleidung;
- weitere Auslagen, die nicht in Zusammenhang mit dem Unterrichtsprogramm der besuchten Schule stehen.

9. Das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe setzt die Bedingungen, Richtlinien und Verhaltensregeln fest, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Schuljahres im Ausland zum Schutze der Schüler und unter Rücksichtnahme der Gastfamilie, der Verantwortlichen vor Ort sowie der Arbeit aller einbezogenen Personen zu sichern.

Es ist Bedingung, dass die Schüler nach ihrer Rückkehr die fünfte Oberschulklasse in Italien absolvieren, um danach die Maturaprüfung abzulegen.

Was das Schülerpraktikum im Sinne der „Alternanz Schule-Arbeit“ anbelangt, so ist es nicht möglich, dies im Ausland während des gegenständlichen Studienaufenthaltes zu absolvieren.

Um den positiven Verlauf des Studienjahres im Ausland festhalten zu können, ist es notwendig, das Abschlusszeugnis der besuchten Schule im Ausland in der Herkunftsschule sowie beim Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe nach der Rückkehr abzugeben. Eventuelle negative Benotungen im Zeugnis der im Ausland besuchten Schule können den Wiedereinstieg in die hiesige Herkunftsschule beeinträchtigen.

Die im Ausland gewählten Fächer müssen dem eigenen Schultyp entsprechen und sind auch mit der Herkunftsschule zu vereinbaren.

Für den Einstieg in die 5. Klasse gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 658 vom 3. Juni 2014 sowie die „Richtlinien für die individuelle internationale Schülermobilität“ vom Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung – Bildungsabteilung - vom 10. April 2013, Prot. Nr. 843 .

Während des Auslandsschuljahres 2020/2021 kann das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe Treffen organisieren, an denen die Schüler verpflichtend teilnehmen müssen.

10. Als Garantie, dass der Empfänger des Stipendiums der eingegangenen Verpflichtung ernsthaft nachkommt, muss die Familie eine Vereinbarung unterzeichnen und eine Kautions von 1.000,00 Euro, in zwei Raten zu je 500,00 Euro mit Fälligkeit 31. Mai 2020 und 30. Juni 2020, an die Region entrichten.

Am Ende des Studienaufenthaltes im Ausland wird das Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe überprüfen, ob alle vorgesehenen Bedingungen beachtet wurden. Die Kautions wird innerhalb des ersten Halbjahres der fünften Klasse zinslos zurückgegeben, wenn nach Abschluss des Studienaufenthaltes festgestellt wird, dass die Stipendiaten alle in der Vereinbarung vorgesehenen oder vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe der Region festgesetzten Bedingungen erfüllt haben. Bei Nichterfüllung behält sich das zuständige Amt vor, Strafbeträge zu berechnen.

Die Rückgabe erfolgt auf entsprechenden Antrag (das diesbezügliche Formular wird zugesandt), zinslos binnen der ersten vier Monate des 5. Schuljahres, nach Vorlegung des von der im Ausland besuchten Schule ausgestellten Abschlusszeugnisses und der von der italienischen Oberschule ausgestellten Bescheinigung betreffend den Besuch der fünften Klasse.

Falls der Schüler das Studium aus Gründen abbrechen sollte, die vom Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe als nicht triftig betrachtet werden, oder falls der Schüler die Verpflichtungen und Verhaltensregeln nicht einhalten sollte, die vom Amt für europäische Integration für eine korrekte Durchführung der Initiative festgesetzt wurden, werden genannte Beträge einbehalten. Die Region behält sich vor, für sämtliche Kosten, die aus einem Verzicht oder aus dem Abbruch des Studienaufenthaltes entstehen, Ersatzanspruch zu stellen.

Sollte die unter Punkt 9 genannte Bedingung nicht eingehalten werden, so wird die Kautions nicht mehr rückerstattet und der Betrag wird von der Region einverleibt.

11. Dem Anmeldeformular (verfügbar online ab Anfang Jänner 2020) sind beizulegen:

- 3 Passfotos;
- Kopie der gültigen Identitätskarte des Schülers und der Erziehungsberechtigten;
- Kopie des nationalen Sanitätsausweises des Schülers;
- Beurteilung des Schülers durch die Schuldirektion (in einem verschlossenem Umschlag beizulegen);
- Kopie des ersten Notennachweises, Zeugnisses/Bewertungsbogens oder Bewertungsdokuments der 3. Klasse (Schuljahr 2019/2020);
- Kopie des Abschlusszeugnisses der 3. Klasse (innerhalb 30. Juni 2020 nachzureichen);
- von einem Steuerbeistandszentrum (angesiedelt bei allen Gewerkschaften und Verbänden) ausgestellte ISEE-Bescheinigung;

Weitere Auskünfte beim Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe
www.regione.taa.it/Europa/Soggiorni.aspx

Frau Rag. Sieglinde Sinn – Referentin
☎ 0461 201344
sieglinde.sinn@regione.taa.it

Sekretariat Bozen
Universitätsplatz 3 – 39100 Bozen
☎ 0471 322122 – 📠 0471 322128
europa@regione.taa.it

***Frau Sieglinde Sinn steht für die Bürgerinnen und Bürger der Provinz Bozen,
nach Terminvereinbarung, in den Büros in Bozen zur Verfügung.***

N.B. Um die Formulierungen zu entlasten, wurde im obenstehenden Text teilweise auf eine getrennte Schreibform für beide Geschlechter verzichtet.

Information im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679

Es wird mitgeteilt, dass

- der Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Autonome Region Trentino-Südtirol mit Sitz in Trient ist (E-Mail-Adresse: europa@pec.regione.taa.it, Website: www.regione.taa.it); Datenschutzbeauftragter ist der Gemeindenverband der Provinz Trient mit Sitz in Trient (E-Mail-Adresse: servizioRPD@comunitrentini.it, consorzio@pec.comunitrentini.it, Website: www.comunitrentini.it);
- die in dieser Initiative enthaltenen personenbezogenen Daten zu den in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen „Vergabe von Stipendien zum Besuch eines Schuljahres im Ausland“ vorgesehenen institutionellen Zwecken verarbeitet werden und allen Rechtssubjekten mitgeteilt werden können, die sie im Sinne der Bestimmungen kennen müssen oder kennen dürfen;
- die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte gegenüber der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung jederzeit geltend gemacht werden können.